

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/039/VG/DK  
MMag. Verena Gartner

Durchwahl  
3451

Datum  
10.11.2017

## **BEGUTACHTUNG: Vorschlag zur Änderung der bestehenden Gasrichtlinie (2009/73/EG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 8. November 2017 hat die Europäische Kommission (EK) einen Vorschlag zur Änderung der bestehenden Gasrichtlinie ([Richtlinie 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG](#)) veröffentlicht. Ziel der EK ist, das Funktionieren des Energiebinnenmarktes der EU zu verbessern und eine größere Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Mit der Änderung soll der Geltungsbereich des 3. Energiepaketes ausgeweitet werden. Insbesondere durch die Änderung der Definition von „Interkonnektor“ würden zukünftig auch alle Gasleitungen, die in Drittländer hinein- bzw. aus Drittländern herausführen, in den Geltungsbereich hineinfallen. Zu den wesentlichen Grundsätzen dieser EU-Rechtsvorschrift im Energiebereich zählen unter anderem der Zugang Dritter, Regulierung der Tarife, eigentumsrechtliche Entflechtung und Transparenz. Dadurch möchte die EK sicherstellen, dass alle größeren Pipelines, die in das EU-Gebiet führen, den EU-Vorschriften entsprechen, mit dem gleichen Maß an Transparenz betrieben werden, für andere Betreiber zugänglich sind und effizient betrieben werden.

Mit den neuen Bestimmungen soll auch dazu beigetragen werden, dass die Ziele des EU-Gasmarkts erreicht werden. Dazu gehören die Steigerung des Wettbewerbs zwischen den Gaslieferanten und die Erhöhung der Energieversorgungssicherheit in der EU. Indem dafür gesorgt wird, dass alle größeren Pipelines, die ganz oder teilweise im Gebiet der EU liegen, in einem transparenten Regulierungsrahmen effizient betrieben werden, sollen die Interessenkonflikte zwischen Infrastrukturbetreibern und Gaslieferanten reduziert und nichtdiskriminierende Entgelte garantiert werden.

Zusätzlich schlägt die Kommission vor, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, vorhandene grenzüberschreitende Leitungen im Einzelfall und in einem gewissen Umfang von der Anwendung dieser Richtlinie auszunehmen, sofern die Ausnahmeregelung sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder die Versorgungssicherheit auswirkt.

Den vorliegenden Änderungen ist keine öffentliche Konsultation vorausgegangen. Außerdem wurde auf ein Impact Assessment bzw. einen „Fitness Check“ verzichtet. Die Begründung der EK ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu gering seien, um Evaluierungsmaßnahmen nötig zu machen.

### **Ergänzende Hintergrundinformation**

Die Abhängigkeit der EU von Erdgasimporten nimmt zu. Dieser Trend wird sich aufgrund abnehmender heimischer Gasproduktion voraussichtlich fortsetzen und nur teilweise dadurch ausgeglichen, dass die Nachfrage nach Erdgas dank Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsstrategien sinkt. Der Anteil der Nettogasimporte am Gesamtgasverbrauch der EU betrug 2015 69,3 %. Der Großteil der Gasimporte der EU stammt aus Russland (42 % der Gesamtimporte im Jahr 2016), gefolgt von Norwegen (34 %) und Algerien (10 %); importiertes Flüssigerdgas hat einen Anteil von 14 % an den Gesamteinfuhren. 2016 waren die Gasimporte gegenüber 2015 um 12 % gestiegen, was auf einen höheren Verbrauch, niedrigere Preise und eine gesunkene heimische Produktion zurückgeht.

### **Erste Einschätzung der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik:**

- Entgegen der Meinung der EK gehen wir davon aus, dass der vorliegende Vorschlag die regulatorischen Rahmenbedingungen von Import-/Export-Pipelines erheblich verändert.
- Da bestehende Pipelines vom Anwendungsbereich der neuen Regelungen ausgenommen werden können, kann die neue Regelung zu einer Diskriminierung von künftigen Pipelineprojekten (zB Nord Stream 2-Pipeline, Trans-Adriatic-Pipeline oder Turk Stream) führen.
- Im Sinne von „Better Regulation“ ist es unumgänglich, für derartige Änderungen zuerst eine öffentliche Konsultation durchzuführen und in weiterer Folge ein Impact Assessment bzw. einen „Fitness-Check“ zu veröffentlichen. Auf Basis dieser Dokumente muss eine objektive Diskussion geführt werden.
- Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags ist zu hinterfragen. Es wurde bereits für die nächste Legislaturperiode der EK ein umfangreiches Gas-Paket angekündigt (vergleichbar mit dem „Clean Energy“-Paket). Voreilige, inkonsistente Änderungen werden von uns kritisch bewertet.
- Aus Sicht der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik ist die Errichtung zusätzlicher Energieinfrastruktur immer ein Beitrag zu einer gesteigerten Energieversorgungssicherheit. Unternehmen sollten grundsätzlich entscheiden können, ob ein konkretes Projekt notwendig bzw. ökonomisch sinnvoll ist.

Beigefügt finden Sie den Vorschlag zur Änderung der bestehenden Gasrichtlinie. Im Hinblick auf eine WKÖ-Positionierung ersuche ich um Stellungnahme bis spätestens **Freitag, 1. Dezember 2017** über den Themenmonitor oder an [verena.gartner@wko.at](mailto:verena.gartner@wko.at).

Ich bedanke mich bereits im Voraus für konstruktive Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Verena Gartner